Besondere Bedingungen /Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Auskunfteien

HV 4078/01

Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Auskunfteien

1. Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Auskunftei, die mit behördlicher Erlaubnis ausgeübte Inkassotätigkeit sowie die Tätigkeit als Detektei.

2. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.

3. Ebenfalls mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erstellung und dem Vertrieb von Schuldnerlisten im Sinne des § 915 e Abs. 3 und § 915 f Abs. 1 ZPO.

4. Mitversichert ist die Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nach Maßgabe der Risikobeschreibung zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden aus der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden aus der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes - Druckstück-Nr. HV 4083.

5. Mitversichert ist in gleichem Umfange die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Adressen.

Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Auskunfteien

1. Abweichend von § 2 Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) umfaßt der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2. Abweichend von § 3 II Ziff. 2 AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.

3. § 3 II Ziff. 4 AVB findet keine Anwendung.

4. In teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. 1 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an Kunden in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland Auskünfte über ausländische oder deutsche Firmen bzw. Personen erteilt oder für sie das Auslandsinkasso durchführt, unabhängig davon, ob er sich hierbei ausländischer Stellen bedient. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, daß der zum Versicherungsfall führende Verstoß nicht auf einer Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts beruht und eine Inanspruchnahme vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.